

Erbschaften im Ausland

Von RA und Notar Dr. jur. Hermann Thebrath, Fachanwalt für Steuerrecht
Dres. jur. Thebrath, Hälverstraße 5, D - 58579 Schalksmühle

In einer Artikelserie in „Grundbesitz international“ im vergangenen Jahr und im Jahre 2015 wurde ausführlich das ab dem 17.08.2015 geltende **"Grenzüberschreitende Erbrecht"** dargestellt.

Eine Zusammenfassung dieser Artikel wurde in der Broschüre der Schutzgemeinschaft "EU-Erbrechtsverordnung" veröffentlicht. In absehbarer Zeit wird eine Neuauflage dieser Broschüre erscheinen.

Da immer wieder festzustellen ist, daß diese neuen **für Todesfälle ab dem 17.08.2015 geltenden Erbchtsregelungen** nicht nur in der Bevölkerung, sondern oftmals auch in der Beraterschaft noch nicht hinreichend bekannt sind, sollen nochmals die nachstehenden Hinweise gegeben werden.

Bei dem neuen "EU-Erbrecht" kommt es beim Tod einer Person nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit an!

Die am 17.08.2016 in Kraft getretene EU-Erbrechtsverordnung knüpft nämlich

an das Erbrecht des Landes an, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte!

Dies bedeutet, dass in vielen ursprünglich in einem Testament festgelegten Vermögensübertragungen diese Vermögensübertragungen

wirkungslos werden oder zumindest zu Unklarheiten und Streitigkeiten führen können.

Bis zum 16.08.2015 war es z.B. in Deutschland so, daß die Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes entscheidend war und somit für den Erblasser das deutsche Erbrecht galt.

Für Deutsche, die aber ins Ausland gezogen sind bzw. zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, **gilt für Todesfälle ab dem 17.08.2015 dann das im Ausland geltende Erbrecht, und zwar für das gesamte Weltvermögen des Erblassers!**

Die Abgrenzung, wann ein Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land seines Todes hatte, ist nicht einfach und unter Umständen schwierig, da es keine gesetzliche Definition in der EU-Erbrechtsverordnung gibt, was als gewöhnlicher Aufenthalt gilt.

Insbesondere Personen, die häufig im Ausland unterwegs sind, müssen in den einzelnen Ländern mit unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" rechnen. Dies gilt z.B. für sog. "Mallorca-Rentner", entsandte Arbeitnehmer, ältere Menschen, die sich in einem Pflegeheim in einem Ausland befinden etc.

Diese Unwägbarkeiten und Unsicherheiten können durch eine Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung beseitigt werden. Dabei muß diese Rechtswahl aber den Vorschriften der EU-Erbrechtsverordnung genügen!

Regelt man insoweit aber in einer letztwilligen Verfügung nichts, gilt am Todestag des Erblassers das Rechts seines gewöhnlichen Aufenthalts am Todestag, also gegebenenfalls insoweit "ausländisches Erbrecht". Dieses ausländische Erbrecht gilt dann für das gesamte Weltvermögen des Erblassers, gleich, in welchem Land sich dieses Vermögen befindet!

Deswegen ist dringend anzuraten,

- **bereits alle erstellten Testamente jetzt noch einmal zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen**
- **bzw. zumindest letztwillige Verfügungen mit einer Rechtswahl zu treffen.**

Jedenfalls bietet die EU-Erbrechtsverordnung viele Gestaltungsmöglichkeiten, die genutzt werden sollten, um für seinen Todesfall im Hinblick auf das Erbe die Weichen zu stellen, welches Erbrecht gelten und wer was erben soll.